

Recht auf religiöse Freiheit nur zum Vorteil der Kirche?

Autor(en): **Walf, Knut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **65 (1982)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schlage Amalek! Weihe alles, was ihm gehört, dem Untergang! Schone es nicht, sondern töte Männer und Frauen, Kinder und Säuglinge, Rinder und Schafe, Kamele und Esel!»

(Wer denkt da nicht an das kürzliche Massaker in West-Beirut?)

Hosea, 14,1

«Samaria verfällt seiner Strafe, weil es sich empört hat gegen seinen Gott. Seine Bewohner fallen unter dem Schwert, ihre Kinder werden zerschmettert, die schwangeren Frauen werden aufgeschlitzt.»

Und hier noch ein nicht gerade tierfreundliches Wort:

1. Mose, 9,2

«Furcht und Schrecken vor euch soll sich auf alle Tiere der Erde legen, auf alle Vögel des Himmels, auf alles, was sich auf der Erde regt, und auf alle Fische des Meeres; euch sind sie übergeben.»

Liest man solche Bibelstellen — es gibt eine Unmenge davon —, so empfindet man das zwingende Bedürfnis, sich von dem «Buch der Bücher» zu distanzieren. Natürlich wird man einwenden, die vorstehenden Zitate entstammten dem **Alten Testament**. Demgegenüber mahnt der Apostel Paulus (2. Tim. 3,16–17): «**Die ganze heilige Schrift ist von Gott eingegeben** und nützlich zur Belehrung, zur Rüge, zur Besserung und zur Erziehung in der Gerechtigkeit.» Und in der «Dogmatischen Konstitution» des II. Vatikanischen Konzils vom 18. November 1965 über die Offenbarung heisst es:

«Die Bibel hat Gott zum Urheber...» und: «Die Bibel lehrt sicher, getreu und ohne Irrtum».

Anstössige Stellen finden sich auch im Neuen Testament, wovon ich hier nur **ein** Beispiel (von vielen) zitieren möchte:

Off. 2,23

«Ihre Kinder werde ich töten, der Tod wird sie treffen, und alle Gemeinden werden erkennen, dass ich es bin, der Herz und Nieren prüft...»

Pädagogisch kontraproduktiv ist auch der Glaube an eine Erbsünde, also der Glaube an eine angeborene Niedertracht des Menschen.

3. Die Verwendung des Adjektivs «christlich» im Zweckartikel des neuen

Volksschulgesetzes ist also wenig attraktiv und überdies ganz und gar unnötig. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das neue Schulgesetz unseres Nachbarkantons Appenzell Ausserrhoden, das in seinem Zweckartikel ohne Fixierung auf eine bestimmte Glaubensrichtung auskommt. Ich zitiere:

Art. 2 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 26. April 1981

«Die Schule bezweckt, jedem Schüler eine seinen Anlagen und Möglichkeiten entsprechende Bildung zu gewährleisten. Sie fördert die harmonische Entwicklung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte und vermittelt allen Schülern die ihren Altersstufen entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Gleichzeitig hilft sie den Eltern, die Kinder zu verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen zu erziehen.»

Es geht also auch so. Auch andere Schulgesetze (Aargau, Genf usw.) hielten es für richtig, kirchliche Zumutungen (vorerst nur verbaler Art) aus staatsrechtlichen Überlegungen zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meine Empfehlung ernstlich zu prüfen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
A. Bossart

Nachwort des Verfassers

Jetzt wissen wir's: Zu einer christlich geführten Schule gehören nicht nur christliche Lehrer, sondern selbstverständlich auch christlich eingefärbte Schulräte, wenigstens nach der Meinung der Partei mit dem grossen C (CVP), die in Bad Ragaz einem von der FDP vorgeschlagenen qualifizierten Kandidaten für den Schulrat die Zustimmung verweigerte, weil er sich als konfessionslos bezeichnet. Da haben wir also bereits den schönsten Salat!

A.B.

Kirchen und Religionen haben mit ihren Zeremonien und Reliquien auf haltsuchende Menschen optisch und akustisch eine magische Anziehungskraft. Diese Eindrücke von Kindheit an lasten nachhaltig auf den Menschen.

E.G.v.G.

Zitate

Eine normale Entwicklung

Die in ganz Europa wachsende Häufigkeit von Kirchenaustritten beweist, dass immer weniger Menschen es als gesellschaftlich untragbar erachten, konfessionslos zu sein. Mit dem Austritt riskiert man heute kaum mehr, ein Gefühl gesellschaftlicher Normalität zu verletzen.

Prof. Dr. Robert Leuenberger im «Kirchenboten für den Kanton Zürich» vom 16. Oktober 1982.

Stück aus dem Tollhaus

«Kein Bankenkrach der Nachkriegszeit reicht an den italienischen Skandal heran. Alle Zusammenbrüche von Geldhäusern in den letzten Jahren schrumpfen im Vergleich zum Fall Calvi zu harmlosen Konkursen», schrieb «Der Spiegel». Bundesbankpräsident Karl Otto Pöhl urteilte darüber: «Das ist ein Stück aus dem Tollhaus».

«Man mische Mafiosi und Priester, Politiker und Polizeiobere — Transparenz und Gerechtigkeit wird garantiert unmöglich», beschrieb der Kritiker Giorgio Bocca das ebenso italienische wie altbekannte Skandalrezept.

Calvi & Co., allen voran der Wojtyla-Schützling und Calvi-Kumpen Marcinus, hätten «die Bank des Heiligen Stuhls zum festen Bezugspunkt der trübsten Interessen des internationalen Verbrechens gemacht», zitierte das italienische Nachrichtenmagazin «Panorama» Stimmen aus dem Vatikan.

MIZ (Nr. 3/82) zum Konkurs
«Banco Ambrosiano»

Recht auf religiöse Freiheit nur zum Vorteil der Kirche?

So bleibt am Ende die Frage, ob die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit das befreiende Ergebnis einer kurzen, freien Ära der katholischen Kirche war, deren Ende dann mit Sicherheit gekommen ist, wenn die Bestimmungen über die Religionsfreiheit, wie sie im Entwurf der LEF* von 1976 zu finden sind, einmal geltendes Recht der katholischen Kirche werden sollten.

Knut Wolf, Nijmegen, in «Die Ostschweiz» vom 16. Oktober 1982

* Lex Ecclesiae Fundamentalis, das (einstweilen schubladisierte) Grundgesetz für die Katholische Kirche